

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819

10.2.1819 (Nr. 41)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 41.

Mittwoch, den 10. Febr.

1819.

Baden. (Fortsetzung des Auszugs der großherzogl. Verordnung vom 30. Jan. Mannheim.) — Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetz. des Auszugs des Protokolls der 1. Siz. d. B. am 21. Jan.) — Baiern. (Ständeversammlung.) — Großherzogthum Hessen. (Mainz.) — Frankreich. — Italien. — Oestreich. — Preussen. — Schweiz. — Amerika.

Baden.

Karlsruhe. Fortsetzung des Auszugs der höchstlandesherrl. Verordnung vom 30. Jan. In vorstehenden Fällen sollen stufenweise Korrektionsmittel angewendet werden, um den Diener, welchem dergleichen Vergehen zur Last fallen, wieder auf den Weg der Ordnung und der Pflicht zurückzuführen. Diese stufenweise Besserungsversuche sollen bestehen: 1) in einer schriftlichen Erinnerung, 2) in einem schriftlichen Verweise, 3) in einer Konstituierung zum Protokoll mit persönlichem Verweise, 4) in Arreststrafen bei Subalternen, 5) in Androhung der Entlassung. Bei höhern Staatsdienern fällt die 4te Gradation hinweg, und findet im 5ten Falle sogleich die Androhung der Entlassung statt. Keiner dieser Besserungsversuche kann ohne vorhergegangene Vernehmung des Verheiligten angewendet werden. In jedem Falle ist ein kollegialischer Beschluß der vorgesetzten mittleren, oder wenn der Fall zur höhern Kenntniß gelangt, oder der Diener unmittelbar einer höhern Stelle untergeben ist, dieser höhern Behörde erforderlich. Der Beschluß muß nothwendig auf diesen §. des Gesetzes hinweisen, und jedesmal die Korrektionsstufe namentlich ausdrücken. Gewöhnliche Erinnerungen oder Ordnungs- und Dienstpolizeistrafen gelten zwar nicht als Besserungsversuch mit dem Präjudiz, daß die Anwendung dieser förmlichen Korrektionsmittel für künftige Fälle mit sich bringt; sie sollen aber, wenn sie bei einem Diener öfters nöthig werden, die Anwendung der Korrektionsmittel und resp. den Uebergang zu einem höhern Grade begründen. In schweren Fällen kann bei Subalternen eine der 4 ersten Stufen, und bei höhern eine der 3 ersten Stufen übergangen werden, jedoch nur durch Beschluß der höchsten Behörde. Folgt auf die Entlassungsandrohung keine Besserung, so ist der Angeschuldigte von der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde über alle Thatumstände, welche die vorhergegangenen stufenweisen Bedrohungen herbeigeführt haben, und über den neuesten Fall, zum Protokoll zu konstituiren, und ihm beim Schluß des Protokolls noch ein Termin zur allenfallsigen schriftlichen Vertheidigung anzuberaumen, und, so-

bald diese eingekommen, oder von dem Beschuldigten darauf ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet seyn wird, Vortrag nach unten folgenden näheren Bestimmungen zu erstatten. Wenn ein Diener erweislich muthwillig und leichtsinnig Schulden kontrahirt, ohne andere Mittel zu deren Bezahlung, als seinen Gehalt, zu besitzen, so soll zwar in der Regel das angeordnete Korrektionsverfahren beobachtet werden; da indessen das Interesse und die Sicherheit des Dienstes die schnelle Entfernung eines solchen Dieners von seiner Stelle ersfordern kann, so soll in solchen dringenden Fällen nach Befund der Umstände und des Grads der Schuld sogleich eine Versetzung in deterius statt finden können.

(Fortsetzung folgt.)

Mannheim, den 9. Febr. Bei der gestern hier abgehaltenen Sitzung der Wahlmänner sind zu Deputirten der hiesigen Stadt gewählt worden: Hofgerichtsrath Ziegler, Handelsmann Bassermann und Weinwirth Diffene. — Die hiesigen Anzeiger- und Tageblätter enthalten folgendes: „Traurig ergreife ich die Feder, um dem hohen Adel, hochwohlwollenden Behörden einer edlen Bürgerschaft der hiesigen Stadt Mannheim, so wie im Kreise dem gutmüthigen Landmanne mein herzlichstes Lebewohl und aufrichtigen Dank zu sagen für alle mir bereits 3 Jahre stets bewiesene Liebe, Theilnahme und Bereitwilligkeit. Diesem zuvorkommenden Sinne und Mitwirken habe ich es vorzüglich zu verdanken, wenn meine Kommandantur hierselbst nicht ganz ohne Nutzen geblieben ist, und ich bin in dieser Hinsicht einer großherzogl. hochwobl. Stadtkommandantschaft ganz besonders verpflichtet. Mit eben so großer Wahrheit als Nahrung muß ich bekennen, daß mein Aufenthalt unter diesen biedern Pfälzern, trotz der mancherlei Beschwerden und Unannehmlichkeiten des mir allerhöchst übertragenen Berufs, zu den angenehmsten Erinnerungen meines Lebens gehört, und daß es mir die süßeste Belohnung seyn wird, wenn ich hoffen darf, auch bei diesen braven Deutschen in langem und gutem Andenken zu bleiben. Uebrigens verbinde ich mit den aufrichtigsten

Wünschen für das künftige Wohl der hiesigen Stadt und des Kreises die unwandelbaren Gesinnungen der innigsten Hoch- und Werthschätzung. Mannheim, den 24. Jan. a. St. (5. Febr. n. St.) 1819. Kaiserl. russ. Kommandant, Ritter v. Scheidemann."

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 1. Sitz. (im J. 1819) am 21. Jan. Hannover. Ich sehe mich zwar durch den zufälligen Umstand des Zurückbleibens einer mir schon angekündigten Depesche meines Hofes genöthigt, meine Abstimmung über die Grundzüge der Militärverfassung, welche zur Berathung stehen, bis zu einer der nächsten Sitzungen aussetzen; bei den mir bekannten Gesinnungen meines Hofes über diesen Gegenstand überhaupt, halte ich mich jedoch versichert, daß meine Instruktionen im Wesentlichen nichts enthalten werden, was sich nicht mit dem, mit so vieler Umsicht und Schonung des Rechts der einzeln abgefaßten, und auf die konstitutionellen Grundzüge des Bundes gebauten kaiserl. Bstreich. Votum vereinigen ließe. Zu den in dem kaiserl. Bstreich. Gutachten über die Anordnung eines Militärkomitee enthaltenen Vorschlägen sehe ich mich schon jetzt in den Stand gesetzt, die Zustimmung meines Hofes zu erklären. — Württemberg. Die kbnigl. Gesandtschaft sieht sich noch nicht in dem Falle, über das Ganze der Militärverfassung des deutschen Bundes abzustimmen; sie vereinigt sich jedoch mit dem Vorschlag der kbnigl. bair. Gesandtschaft, und theilt die nämliche Hoffnung, welche die kbnigl. hannover. Gesandtschaft ausgesprochen hat. — Baden. Die Gesandtschaft ist noch ohne Instruktion; sie zweifelt jedoch nicht, daß dieselbe bestens, und zwar im Allgemeinen zustimmend, eintreffen werde, behält sich indessen das Protokoll offen. — Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein und Lauenburg, behalten sich das Protokoll offen. — Luxemburg ist noch nicht instruiert. — Großherz. und herzogl. sächs. Häuser werden in der nächsten Sitzung abstimmen. — Braunschweig u. Nassau behalten sich das Protokoll offen. — Mecklenburg-Schwerin und Strelitz werden in der nächsten Sitzung abstimmen. — Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: Der Gesandte könne zum voraus versichern, daß seine höchsten Kommitenten im Allgemeinen mit den Grundzügen ic. einverstanden seyen, und demnach dieselben zur Grundlage der weitern Berathungen und eines zu fassenden Beschlusses annehmen werden, müsse sich aber besondere Bemerkungen, so wie über den Vorschlag in Betreff der Militärkommission, Berichterstattung vorbehalten. — Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, sodann die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen u. Hamburg, sehen noch ihrer Instruktion entgegen.

(Fortsetzung folgt.)

B a l e r n.

München, den 6. Febr. Gestern Vormittags um 9 Uhr hatte die erste Sitzung der Abgeordneten statt, und währte bis Nachmittags 1 Uhr. Heute Nachmittags um 3 Uhr versammelten sich die Abgeordneten aufs neue, um die Ausschüsse für Gesetzgebung, Steuern, für innere Verwaltung, für Schuldentilgung, für Beschwerden und für Verletzung der Konstitution zu wählen. — Die kaiserl. Landtagszeitung führt folgende Worte an, die der König zu einer Deputation der 2. Kammer am 2. d. gesprochen: „Bei dem Geiste, welcher die Stände beseelt, und bei der Einigkeit, welche unter uns herrscht, muß unser Vorhaben gedeihen. Der Tag, an welchem ich die Ständeverammlung eröffne, ist der schönste meines Lebens. Wenn das große Werk vollendet ist, dann mag Gott über mich gebieten.“

Großherzogthum Hessen.

Fortsetzung der Adresse des Provinzialraths der Provinz Rheinhessen an den Großherzog: Drittes Kapitel. Handlungsjustiz. Die Provinz Rheinhessen ist reich an Produkten; allein der eigentliche Grund ihrer Prosperität kann bei der auf einem kleinen Distrikt sich drängenden Volksmenge dennoch nicht allein in den Erzeugnissen des Bodens aufgefunden werden. Der Ertrag dieser Erzeugnisse, wenn sie roh und ohne Mitwirkung der Kommerzien abgesetzt werden sollten, würde für den Unterhalt der ganzen Bevölkerung vielleicht nicht zureichen; noch weniger würde er die Bilanz der Bedürfnisse, welche ihr in Abgang von Fabriken und Manufakturen das Ausland liefert, gleichstellen. Der Rheinhesse, dessen Industrie die Vertheilung des Bodens neu und kräftiger belebte, fühlte bald, daß seine Produkte, wenn er sie selbst verarbeitete, größere Vortheile abwerfen, und der Landeskultur größern Schwung geben würden. Brandtweinbrennereien und Essigsiederereien, Dehlfabrikation, Viehmast und Tabakbau festelten daher die Aufmerksamkeit vieler Landleute. Der Debit dieser Fabrikate, so wie jener des Hauptprodukts der Provinz, nämlich des Weins, kann nur durch die Thätigkeit des Handels bewerkstelligt werden, der im entfernten Auslande, denn die Nachbarländer bedürfen desselben nicht, und sind uns größtentheils verschlossen, den möglichst vortheilhaftesten Abjaz mit großen Aufopferungen aufsucht. Allein auf diese Art läßt sich eine für das Land vortheilhafte Bilanz hoffen. Den Wohlstand der Stadt Mainz, an und für sich, kann nur der Handel beleben, nachdem alle Etablissements, die vor dem Revolutionskriege ihren Einwohnern ein leichtes Auskommen verschafften, ihr benommen sind. Sind diese Vordersätze wahr, so muß das mehr und mehrere Ausblühen des Handels ein Hauptaugenmerk der Regierung seyn.

(F. f.)

F r a n k r e i c h.

Paris, den 6. Febr. Der König hat gestern einen Theil des Tages in seinem Kabinete gearbeitet. Niemand wurde vorgelassen,

Der Eskadronschef St. Marcellin de Fontanes ist gestern mit großer Feierlichkeit beerdigt worden. In der Leichenbegleitung bemerkte man die HH. de Cha-teaubriand, Bonald, Villemain, Donnadieu u. Wer in dem unglücklichen Duell, dem er untergelegen, sein Gegner gewesen, darüber beobachten die hiesigen Jour-nale fortdauernd des tiefste Still-schweigen. Ein einzi-ges derselben enthält heute die Angabe, daß der Gegner nicht dem Militärstande angehöre, und daß keine politische Meinungsverschiedenheit die Ursache des Zwei-kampfs gewesen sey.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 71, und die Bankaktien zu 1550 Fr.

Italien.

Der ehemalige Hospodar der Wallachei befindet sich mit Familie und Gefolge seit vorigem Monate zu Ge-nna, wo er einige Zeit lang, wenigstens den Winter über, verweilen zu wollen scheint.

Oestreich.

Wien, den 3. Febr. Die heutige Wiener Zeitung enthält folgende Kundmachung von Seite der Natio-nalbank: „Das hohe Finanzministerium hat der Direk-tion der priv. östreichischen Nationalbank nachstehende Intimation als eine Ergänzung der Fundamentalbestim-mungen über das Bankinstitut so eben mitgetheilt: Sr. Maj. haben, über die Hchstdenselben in Beziehung auf die Verhandlungen des Bankauschusses erstattete An-zeige, und über das im Namen der Bankgesellschaft von dem Ausschusse gestellte Ansuchen, nachstehende Bestim-mungen mit dem Beisatze zu genehmigen geruht, daß dieselben gleiche Kraft mit den Statuten und dem Re-glement der östreichischen Nationalbank besitzen, und daß, in so fern die in diesen Fundamentalge-setzen des Bankinstitutes enthaltenen Anordnungen mit jenen Bestimmungen nicht übereinstimmen, die ersteren als aufgehoben betrachtet werden sollen. 1. Der jährlich hinterlegte Reservefond ist ein aus-schließendes Eigenthum der Aktionäre, welche bis zum Schlusse des Jahres, durch Einlagen dem Bank-institute beigetreten sind, oder derjenigen, welche durch die Erwerbung früher ausgefertigter Aktien in die Rechte derselben treten. 2. Die später eintretenden Ak-tionäre haben, nebst der statutenmäßigen Einlage, den-jenigen Betrag zu erlegen, welcher, in Folge einer Re-partition des vorhandenen Reservefonds, auf die Zahl der abgenommenen Aktien entfällt. Dieser Betrag wird jährlich, nach vorläufiger Bestimmung des Bankaus-schusses, von der Direktion festgesetzt, und bekannt ge-macht werden. 3. Die von dem Bankauschusse beru-fenen Aktionäre haben, wenn sie auch in mehreren Ei-genschaften an den Verhandlungen des Ausschusses Theil nehmen, immer nur eine Stimme zu führen. 4. Die Aktionäre haben, ohne sich weiteren Förmlichkeiten zu unterziehen, an den Rechten, welche dem Aktienbesitzer ankleben, namentlich an der Befugniß, in den Bank-

angelegenheiten eine Stimme zu führen, Theil zu neh-men. Es bleibt jedoch der Bankdirektion überlassen, wenn sie es angemessen findet, einige Zeit vor der Ver-sammlung des Bankauschusses, die in denselben beru-fenen Mitglieder aufzufordern, sich über die erforder-liche Anzahl von Aktien, in deren ununterbrochenem Besitze sie durch sechs Monate bleiben, auszuweisen. 5. Für das Jahr 1819 hat kein Austritt unter den Mit-gliedern der Bankdirektoren statt zu finden, und derselbe kann auch im Jahre 1820 unterbleiben, falls der Bank-ausschuß die Bestätigung der dormaligen Direktion wie-der beschließt. In den folgenden Jahren hat dagegen die durch die Statuten angeordnete Verlosung und Er-neuerung eines Dritttheils der Direktion vor sich zu ge-hen. 6. Der Nationalbank wird, zu ihren übrigen Bes-fugnissen, das Recht eingeräumt, auf alle Gattungen von Staatspapieren ohne Unterschied, unter Beobach-tung der in dem Reglement ausgedrückten Modalitäten, mit der Erleichterung Vorschüsse zu erfolgen, daß die-selben auch mit einem Betrage von fünfshundert Gulden Bankwährung angesucht, und bewilligt werden können. 7. Es wird der Bankdirektion überlassen, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Vormerkung von Aktien-briefen zur Sicherheit der Besitzer zu erwirken ist, und für die Bewilligung dieser Vormerkung eine Gebühr fest-zusetzen, welche für eine einzelne Aktie den Betrag von fünfzehn Kreuzer Bankwährung nicht zu übersteigen hat. 8. Die Bankdirektion kann mit Zustimmung des Bank-ausschusses Erhöhungen der in dem Reglement festge-setzten Gehalte der Beamten des Bankinstituts vorneh-men, oder Aenderungen in dem Verhältnisse, welches dormalen zwischen den verschiedenen Dienststellen be-steht, eintreten lassen. Welche allerhöchste Entschlie-sungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wer-den.“ — Der Prinz Anton von Sachsen und dessen Gemahlin, die Erzherzogin Theresia, sind am 29. v. M. hier eingetroffen. — Gestern stand hier die Konven-tionsmünze zu 254 $\frac{1}{2}$ W. W.

Preussen.

Berlin, den 2. Febr. (Fortsetzung.) Am 25. v. M. überreichte der großherzogl. badensche Gesandte an hiesigen königl. Hofe, Generallieutenant Febr. v. Stock-horn, Sr. Maj. dem Könige das von dem jetzt regieren-den Herrn Großherzoge ihm ertheilte Kreditiv, indem derselbe zugleich die Insignien des schwarzen und roten Adlerordens des verewigten Großherzogs in die Hände Sr. Maj. übergab.

Schweiz.

Nicht auffer Verbindung mit den Unterhandlungen über die Splügenstraße steht ohne Zweifel die am 19. Jan. vom Stand Graubündten bewerkstelligte förmliche Besitzergreifung der Herrschaft Rhäjus, welche der öst-reich. Hof, ohne andere Ansprachen des Kantons zu präjudiziren, abgetreten hat.

In dem diesjährigen Luzernischen Staatskalender ist der päpstliche Nuntius, da wo ihn die alphabetische Ordnung trifft, dem diplomatischen Korps eingereiht, und nicht mehr an der Spitze der einheimischen Klerisey zu sehen.

A m e r i k a.

Nach Londner Zeitungen vom 1. d. wurde in einer der letzten Sitzungen des amerikanischen Kongresses von

einem Mitgliede des Senats der Vorschlag gemacht, die Regierung aufzufordern, den Kongress von den Folgen des Gesetzes, durch welches den französischen Flüchtlingen ein Grundeigenthum von ohngefähr 40,000 Morgen, Beschuß des Anbaus des Weinstocks und des Dehlbaums, überlassen worden, ferner von der Zahl dieser ausländischen Ansiedler, so wie von dem, was sie in obiger Hinsicht bisher geleistet, in Kenntniß zu setzen. Diese Motion wurde angenommen.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

9. Febr.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	28 Zoll $1\frac{2}{3}$ Linien	$1\frac{1}{2}$ Grad über 0	78 Grad	Südwest	zieml. heiter
Mittags 4	28 Zoll $1\frac{2}{3}$ Linien	$5\frac{1}{2}$ Grad über 0	65 Grad	Südwest	zieml. heiter
Nachts 10	28 Zoll $1\frac{2}{3}$ Linien	$2\frac{1}{2}$ Grad über 0	67 Grad	Südwest	wenig heiter

Theater-Anzeigen.

Donnerstag, den 11. Febr.: Emilia Galotti, Trauerspiel in 5 Akten, von Lessing.

Freitag, den 12. Febr.: Braut und Bräutigam in einer Person, Lustspiel in 2 Akten von Kogebue. Hierauf: Der Verräther, Lustspiel in 1 Akt, von Holbein.

Literarische Anzeige.

Süddeutsche Thalia, enthaltend eine Sammlung der ausserlesensten Gesänge deutscher Dichter. Zur Beförderung wahren Trohsinns in Bickeln der Freundschaft und Vertraulichkeit. 2te verbesserte und bis auf 458 Gesänge vermehrte Auflage. 8. Neutlingen, 1819. 724 Seiten. Verlag des literarischen Komptoirs.

Dieses allgemein beliebte Gesellschafts-Liederbuch, welches schon bei seiner ersten Erscheinung allgemeinen Beifall fand, wird diesmal in seiner vermehrten und verbesserten Gestalt überall Eingang finden, um so mehr, da wir den alten billigen Preis beibehalten haben.

Wem also an froher und heiterer Unterhaltung in Gesellschaften gelegen ist, und solche auch durch Gesang erhöht wissen will, der trete herbei, und kaufe sich dieses Repertorium, in welchem er für diesen Zweck alles nöthige findet.

Gegen postfreie Einsendung von 1 fl. 45 kr. und 2 kr. Post-einschreibegeld ist es durch alle Buchhandlungen zu haben, in Karlsruhe bei Braun.

Offenburg. [Früchte-Versteigerung.] Künftigen Samstag, den 13. d. M., Morgens 10 Uhr, werden bei unterzoogener Stelle 122 Viertel Früchte, bestehend aus Weizen, Halbweizen, Korn, Gerst und Wicken, in abgetheilten kleinen Parthien, gegen baare Bezahlung bei der Abfassung, auf dem herrschaftlichen Speicher, versteigert werden; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Offenburg, den 4. Febr. 1819.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Abel.

Mannheim. [Anzeige.] Ich bin gesonnen, von künftigen Ostern anfangend, einige junge Leute, welche sich in dem hiesigen Lyzeum den Wissenschaften widmen wollen, in

Pension aufzunehmen; Eltern, welche davon Gebrauch zu machen gedenken, belieben sich wegen den Bedingungen in befreiten Briefen an mich zu wenden.

Mannheim, den 30. Jan. 1819.

Müller,
Pfalzweibbrüdenscher Hofrath.
Lit. M 2 Nr. 10.

Schlettstadt. [Aufforderung an die Eheobald Messger'schen Erb-Interessenten.] Herr Johann Theobald Messger von Weibenen, gebürtig von Freinsheim in der Rheinpfalz, bei lebzeiten General-Lieutenant von der Kavallerie in holländischen Diensten und Gouverneur des Ploges von Breva, gestorben im Haag im Monat Februar 1691, hat unermessliche Güter an Mobilien-Grundeigenthum, sowohl in Breva liegend, als in verschiedenen Orten Deutschlands, hinterlassen. Da Wilhelm III, Fürst von Oranien, König von England, beständig die Absicht geäußert, den rechtmäßigen Erben gedachte Güter mit allen Rechten verabsorgen zu lassen, so haben Se. Maj. zwei Verordnungen erlassen, welche vom 24. Februar und 22. März 1691 zu Haag datirt sind, durch welche in den öffentlichen Blättern von dem Absterben dieses Generals Nachricht gegeben wurde, mit Einladung an die Erben, sich einzustellen, und ihre Beweise vorzulegen. Da nun Frau Katharina Baumann, Eigenthümerin zu Schlettstadt, von mehreren Verwandten des Verstorbenen mit Vollmacht versehen, und eine von den Miterben des Verstorbenen ist, Reisen unternommen, Beweise und Erklärungen über den Bestand dieser Verlassenschaft, und über die Mittel, solche wieder zu erlangen, eingesammelt hat, so sind alle noch lebende Verwandten oder Repräsentanten durch gegenwärtige Nachricht aufs neue eingeladen, sich in einer Zeitfrist von einem Monat zu erkennen zu geben, sodann werden alle Ortsvorgesetzte, unter deren Obhut solche Interessenten sich befinden, ersucht, solches ihnen wissend zu machen, damit sie sich mit den nöthigen Beweisen an die Lahrer Miterben wenden können.

Auch ist beizufügen, daß alle frühere Vollmachten, welche auf die Erbchaft Bezug haben, für null und nichts anzusehen sind, weil allen diesen ihr Thun fruchtlos geblieben, und keine Vollmacht, sie mag Namen haben, wie sie will, gültig seyn kann, als bloß die der Frau Katharina Baumann von Schlettstadt.